

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 35

Pfarrkirchen, 19.11.2021

Inhalt

Seite

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn
aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens**

141-142

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. September 2021 (14. BayIfSMV, BayMBl. Nr. 615), die zuletzt durch Verordnung vom 16. November 2021 (BayMBl. Nr. 799) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Abweichung zu §§ 17 Satz 2 Nr. 2 Buchst. e, 2 Abs. 2 der 14. BayIfSMV besteht Maskenpflicht bei allen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen unter freiem Himmel auch außerhalb von Eingangs- und Begegnungsbereichen. § 2 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV gilt entsprechend.
2. Bei allen öffentlichen und privaten Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 100 Personen gilt die 2G-Regelung, d. h. der Zugang ist für Besucher nur zulässig, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend von Satz 1 ist der Zugang zulässig für Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 14. BayIfSMV. Der Anbieter, Veranstalter oder Betreiber hat durch wirksame Zugangskontrolle samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson sicherzustellen, dass Zugang nur bei Vorlage der erforderlichen Impf-, Genesenen- oder Testnachweise erfolgt.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.11.2021 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Pfarrkirchen, 19.11.2021

**gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin**

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.